



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 17. März 2023			Nr. 14/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
132	14.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Neuwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Lotte; Festsetzung des Wahltermins	138
133	14.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17452	138 – 139
134	14.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17453	139
135	15.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124728667	139 – 140
136	16.03.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. März 2023	140 – 142
137	17.03.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17885	142 – 143

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

132. Öffentliche Bekanntmachung der Neuwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Lotte; Festsetzung des Wahltermins

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 46b und § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) wird bestimmt:

Als Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Lotte wird

Sonntag, der 10. September 2023

festgelegt.

Als Wahltermin für eine gegebenenfalls stattfindende Stichwahl wird gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz

Sonntag, der 24. September 2023

festgelegt.

Steinfurt, 14.03.2023

Der Landrat als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 14/2023/132

133. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17452

Gegen Frau Oksana Dobrovolska, zuletzt wohnhaft in 48612 Horstmar, Schagern 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.03.2023 (Az.: 51-14-41-17452) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 14/2023/133

134. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17453

Gegen Frau Oksana Dobrovolska, zuletzt wohnhaft in 48612 Horstmar, Schagern 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.03.2023 (Az.: 51-14-41-17453) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 14/2023/134

135. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124728667

Gegen Herrn Dr. Hans Uwe Küker, zuletzt wohnhaft in 57250 Netphen, Neumarkt 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.03.2023 (Az: 124728667) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 14/2023/135

136. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. März 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.542.922,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.317.172,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.916.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.886.171,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.985.500,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit 13.487.600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit 9.400.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit 426.000,00 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 21.542.922 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 538.200 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Haushaltsjahres 2023 sowie 611.800 € aus der Isolierung der aus dem Ukraine-Krieg voraussichtlich entstehenden Belastungen des Jahres 2023 (Isolierung gem. NKF-CUIG).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **9.400.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.774.250,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **9.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **342 v.H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **493 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **435 v.H.**

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 16.02.2023 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 15.03.2023 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 16.03.2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 14/2023/136

137. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17885

Gegen Herrn Anatolis Pykhanov, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.03.2023 (Az.: 51-14-43-17885) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.03.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 14/2023/137